



QINTUS
Ingenieurhaus

Qintus Ingenieurhaus GmbH & Co. KG



Hamburg HRA [REDACTED]
Qintus Ingenieurhaus Verwaltungs GmbH
Hamburg HRE [REDACTED]



Brandschutztechnische Stellungnahme

Umbaumaßnahmen

Bauvorhaben

Umbau und Sanierung der Grundschule Döhrnstraße

Bauort

Döhrnstraße 42 22529 Hamburg

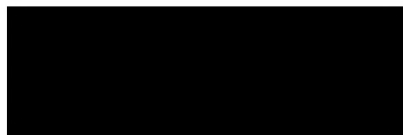
Bauherr

Freie und Hansestadt Hamburg – Finanzbehörde

SBH | Schulbau Hamburg



Entwurfsverfasser



Projekt



Datum

19.03.2026

1 Veranlassung und Auftrag

Qintus Ingenieurhaus ist mit der Beratung zum Brandschutz sowie der Zusammenstellung der brandschutztechnischen Maßnahmen zur Umsetzung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele beauftragt. Mit diesem Dokument sollen die grundlegenden Brandschutzanforderungen für die geplanten Umbaumaßnahmen zusammengestellt werden.

Die bestehende Grundschule soll teilweise umgebaut und saniert werden. Dabei werden im Rahmen des Ausbaus der Kapazitäten der Ganztagesbetreuung u.a. die bestehenden Flächen für die Küche und Speiseräume vergrößert. Des Weiteren erfolgt in zwei Geschossen eine Anpassung der Rettungswegsituation aus den dort vorhandenen Unterrichtsräumen. Zudem werden einige Unterrichtsräume zu Lehrerarbeitsplätzen umgebaut.

Diese Stellungnahme dient der Konkretisierung der Planung des Entwurfsverfassers in brandschutztechnischer Sicht sowie der schutzzielorientierten Beurteilung der Planung für die genannten Bereiche.

Es handelt sich bei dieser Stellungnahme nicht um einen Brandschutznachweis im Sinne der Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO), da die bestehende Nutzung (Schule) der betreffenden Bereiche im Wesentlichen unverändert bestehen bleibt.

Über die Schutzziele hinausgehende Anforderungen aus privatrechtlichen Vorgaben sowie versicherungs- und arbeitsstättenrechtliche Anforderungen werden hier nicht dargestellt. Der Nachweis des statisch-konstruktiven Brandschutzes ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme.

2 Beurteilungsgrundlagen

2.1 Objektbezogene Unterlagen

Die Stellungnahme wurde auf der Grundlage der vom Entwurfsverfasser



übergebenen Planunterlage erstellt:

<u>Unterlage</u>	<u>Erstellungsdatum</u>	<u>Maßstab</u>
Grundrisse (EG-2.OG)	06.02.2026	M 1:100
Schnitte A-A und B-B	06.02.2026	M 1:100

Des Weiteren wurden im Rahmen der Erstellung der Stellungnahme folgende Unterlagen ausgewertet:

<u>Unterlage</u>	<u>Ersteller:</u>	<u>Datum</u>
Zustimmungsbescheid H.B. 492 inkl. Antragsunterlagen	FHH Hamburg	16.06.1954
Zustimmungsbescheid H.B. 492c inkl. Antragsunterlagen	FHH Hamburg	07.08.1972
Zustimmungsbescheid GZ.: [REDACTED]	FHH Hamburg	23.03.2012
Zustimmungsbescheid GZ.: [REDACTED]	FHH Hamburg	16.04.2012
Änderung des Zustimmungsbescheids GZ.: [REDACTED]	FHH Hamburg	19.07.2016
Brandschutztechnische Stellungnahme „Grundlagenermittlung Brandschutzkonzept“	[REDACTED] Brandschutz GmbH	16.02.2012
Brandschutztechnische Stellungnahme als Anlage zur „Grundlagenermittlung Brandschutzkonzept“	[REDACTED] Brandschutz GmbH	22.12.2014
Zustimmungsbescheid GZ.: [REDACTED]	FHH Hamburg	15.06.2016

2.2 Gesetzliche Bestimmungen und Literatur

Es dienen die entsprechenden bauaufsichtlich eingeführten Bestimmungen der Beurteilung des Brandschutzes. Zur Erläuterung wurden herangezogen:

Gesetzliche Grundlagen:

- Hamburgische Bauordnung (HBauO)
vom 06.01.2025, zuletzt geändert am 18.11.2025
- VV TB - Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
vom 21.11.2025
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO)
vom 03.06.2025, zuletzt geändert am 18.08.2025
- Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr
Stand: Oktober 2009

- Bauprüfdienst (BPD) [REDACTED]
Anforderungen an den Bau und Betrieb von Schulen (BPD Schulbau)
- Bauprüfdienst (BPD) [REDACTED]
Brandschutztechnische Auslegungen (BTA)
- Muster Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LÜAR) vom 29.9.2005, zuletzt geändert am 03.09.2020
- Muster Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagenrichtlinie – MLAR) vom 10.02.2015, zuletzt geändert am 03.09.2020
- DIN 4102, Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- DIN 14096, Brandschutzordnung, Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und das Aushängen
- DIN 18095, Teil 1-3 Türen; Rauchschutztüren, Rauchschutzabschlüsse
- DIN EN 13501, Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten

Fachliteratur:

- [REDACTED] (2010), Baulicher Brandschutz im Bestand, 2. Aufl., Berlin

2.3 Gesetzliche Schutzziele

Die vorliegende Stellungnahme dient im Wesentlichen der Sicherstellung der vier Schutzziele hinsichtlich des Brandschutzes (§ 14 HBauO):

- Vorbeugung der Entstehung eines Brandes
- Vorbeugung der Brand- und Rauchausbreitung
- Ermöglichung der Rettung von Menschen und Tieren
- Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten

Darüber hinaus werden die öffentlich-rechtlichen Schutzziele nach § 3 HBauO berücksichtigt, dass Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit und die natürliche Lebensgrundlage nicht gefährdet werden.

3 Objektbeschreibung und baurechtliche Einstufung

3.1 Beschreibung des Objektes

Das Objekt ist auf dem Flurstück 5490 der Gemarkung Lokstedt im Bezirk Hamburg Eimsbüttel gelegen. Nördlich des Grundstückes verläuft die Döhrntwiete, östlich die Döhrnstraße und südlich die Emil-Andresen-Straße. Westlich des betrachteten Grundstückes befinden sich Nachbargrundstücke. Das vermutlich Anfang des 20. Jahrhunderts errichtete Bestandsgebäude der heutigen Grundschule Döhrnstraße wurde in mehreren Bauabschnitten 1952 und 1954 sowie 1972, 2012 und zuletzt 2016 (GZ.: [REDACTED]) erweitert und genehmigt (s. Abbildung 1).

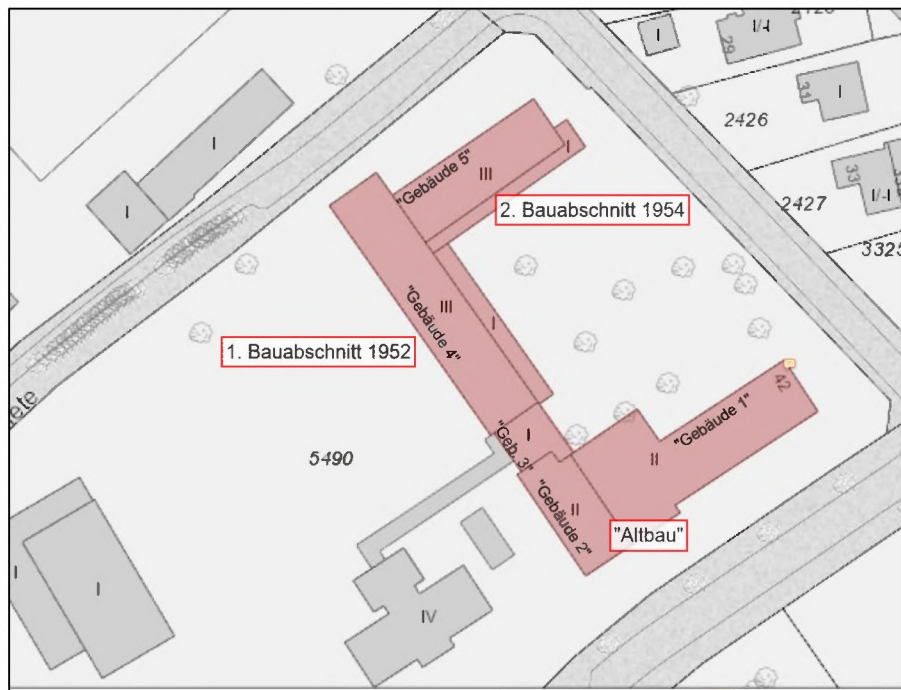


Abbildung 1: Darstellung des Objekts auf dem Grundstück, ohne Maßstab;
Quelle: Geodatenportal Hamburg

Soweit die historische Aktenlage es hergibt, wurde das Gebäude stets als Schule genutzt, sodass davon ausgegangen wird, dass sich das Gebäude in einem baurechtlich genehmigten Zustand mit der Nutzung als Schule befindet.

Der Altbau weist eine typisch bauzeitliche Ausführung mit massiven Mauerwerkswänden und Holzbalkendecken (mit Einschub und unterseitigem Strohputz) auf. Die Bauausführung der Erweiterung 1952/54 erfolgte als Massivbau (Mauerwerkswände und Stahlbetondecken, teilw. auch Stahlbetonwände).

Der Altbau ist mit der 1952/54 errichteten Erweiterung über einen erdgeschossigen und brandlastarmen Zugangsbereich verbunden. Der Abstand der Gebäudeteile mit jeweils massiven, geschlossenen Außenwänden beträgt 8 m zueinander, sodass einer Brandausbreitung ausreichend vorgesorgt ist. Aus fachlicher Sicht ist daher das Betrachten der Gebäudeteile als eigenständige Gebäude zulässig (vgl. auch die genehmigte brandschutztechnische Stellungnahme vom 16.02.2012, [REDACTED], GZ.: [REDACTED]).

Zur besseren Orientierung im betrachteten Gebäudekomplex ist dieser in weitere Bereiche unterteilt, die als „Gebäude 01-05“ bezeichnet werden. Hierbei handelt es sich lediglich um interne Bezeichnungen. Die so benannten Bereiche stellen ausdrücklich keine Gebäude i.S.d. HBauO dar (s. Abbildung 1).

Auf dem Grundstück befinden sich neben dem betrachteten Objekt weitere Gebäude im Abstand von mehr als 5 m. Diese werden in dieser Stellungnahme nicht beurteilt.

3.2 Baurechtliche Einstufung

Gemäß § 2 (3) HBauO ist der Gebäudeteil Altbau in die

Gebäudeklasse 3

einzustufen, da der Fußboden des obersten Geschosses mit Aufenthaltsräumen mit einer Höhe von weniger als 7 m über der Geländeoberfläche im Mittel liegt und die Schule eine Bruttogrundfläche von mehr als 400 m² aufweist.

Der Erweiterungsbau 1952/54 wird gemäß § 2 (3) HBauO in die

Gebäudeklasse 5

eingestuft, da der Fußboden des obersten Geschosses mit Aufenthaltsräumen mit einer Höhe von mehr als 7 m über der Geländeoberfläche im Mittel liegt die Schule eine Bruttogrundfläche von mehr als 400 m² aufweist. Beide Gebäude erfüllen aufgrund ihrer Ausdehnung und Nutzung den Sonderbautatbestand nach § 2 (4) Nr. 13 HBauO: *Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen*. Der Erweiterungsbau erfüllt aufgrund seiner Nutzung zusätzlich noch den Sonderbautatbestand Nr. 6: *Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind* (Aula).

Der Bauprüfdienst (BPD) [REDACTED] – Schulen findet Anwendung. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens 2012 (GZ.: [REDACTED]) wurde festgelegt, dass für den Mensabereich die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) anzuwenden ist. Für den betrachteten Bereich ist jedoch die Schwelle zur Anwendung der VStättVO (mehr als 200 Besucher*innen in einem oder mehreren Räumen) durch die Art der Nutzung und aufgrund der unabhängigen Rettungswege der beiden Speiseräume mit der aktuellen Planung nicht überschritten. Aus hiesiger Sicht werden mit dem angewendeten BPD [REDACTED] (Schulen) ausreichende Anforderungen (z.B. hinsichtlich der Breite der Rettungswege) zum Erreichen der Schutzziele der HBauO gestellt, sodass die VStättVO nicht zur Bewertung herangezogen und angewendet wird.

3.3 Betrachtete Bereiche / Themen

Diese Stellungnahme stellt kein ganzheitliches Brandschutzkonzept für das Schulgebäude dar (gem. Vorabstimmung mit ABH23 am 02.06.2022). Es werden in dieser Stellungnahme folgende Themen in abgegrenzten Bereichen betrachtet und bewertet:

1. Umbau der Küche und Erweiterung der Speiseräume im Erdgeschoss – Gebäude 01/02
 - a. Nachweis der Rettungswege im Erdgeschoss – Gebäude 01/02
 - b. Beurteilung der Bauteile mit Anforderungen an den Feuerwiderstand – Gebäude 01/02
2. Nachweis der Rettungswege im 1. und 2. Obergeschoss – Gebäude 04
3. Umbau von Unterrichtsräumen zu Büroräumen für Lehrkräfte im 1. Obergeschoss – Gebäude 01
4. Umbaumaßnahmen in verschiedenen Räumen im Erdgeschoss – Gebäude 04

3.4 Vorhandene brandschutztechnische Einrichtungen und Gebäudeausrüstung

Das Schulgebäude verfügt im Bestand über folgende brandschutztechnische Infrastruktur:

- Alarmierungsanlage gem. Abschnitt 13 [REDACTED]
- Sicherheitsbeleuchtung gem. Abschnitt 12 [REDACTED]

4 Beurteilung der Sachverhalte

4.1 Umbau Küche / Mensa

Die 2012 errichtete Aufwärmküche mit Mensa im Erdgeschoss des Altbaus (GZ.: [REDACTED]) wird zu einer Produktionsküche ausgebaut. Dazu werden die Räume „Teeküche“ und „Koordination“ zu einem Spül- bzw. Lagerraum umgebaut. Zudem werden die Räume „Lehrerzimmer“ und „Musikraum“ zu weiteren Speiseräumen umgenutzt. Die Speiseräume werden gemäß Abschnitt 4.3 [REDACTED] als Hallen bewertet. Da sich die Nutzung dieser Räume von Unterrichtsräumen bzw. Lehrerzimmer zu Speiseräumen für Schüler*innen ändert, wird der gesamte Bereich hinsichtlich seiner Rettungswege neu beurteilt. Zudem werden die Räume „Schulleitung“ und „Hausmeister“ zu einer sog. „Pausenmehrzweckhalle“ für Schüler*innen umgebaut (Achsbereich 1.A-2.A / 2.2-2.3). Dieser Raum wird aufgrund der neuen Nutzung durch Schüler*innen hinsichtlich seiner Rettungswege neu beurteilt, da der bestehende 2. Rettungsweg über ein Fenster gem. BPD [REDACTED] für Schüler*innen nicht länger zulässig ist.

Zudem wird gemäß Abschnitt 4.6 BPD [REDACTED] die Produktionsküche (im Gegensatz zu der vorhandenen Aufwärmküche) als Raum mit erhöhter Brandgefahr bewertet. Dies erfordert die brandschutztechnische Abtrennung der Küche mit feuerbeständigen Bauteilen. Aufgrund der vorhandenen Altbausubstanz, insb. der vorhandenen Holzbalkendecke, die aufgrund des vorgefundenen Aufbaus als „F30-B“ (s.u.) klassifiziert werden kann, können erforderliche feuerbeständige Trennwände nicht anforderungsgerecht an andere feuerbeständige Bauteile angeschlossen werden. Ebenso ist das Ertüchtigen der Decke zu einem feuerbeständigen Bauteil („F90-A“) aufgrund der brennbaren tragenden Teile nicht möglich.

Mit dieser Stellungnahme werden daher die erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen zum Erreichen der Schutzziele nach HBauO, insb. hinsichtlich des Verhinderns einer Brandausbreitung von der Produktionsküche und dem Sicherstellen der Rettungswege aus den Speiseräumen, schutzzielorientiert und unter Würdigung des Bestands festgelegt (s. Abschnitt 5.1).

4.2 Nachweis der Rettungswege im 1. und 2. Obergeschoss Gebäude 04

Im 1. und 2. Obergeschoss des Erweiterungsbaus von 1952 findet ein Umbau im Bereich der beiden vorhandenen Treppenträume und Flure statt. Die Ausbildung der Geschosse ist identisch, sodass die folgenden Angaben sowohl für das 1. als auch das 2. Obergeschoss gelten. Bauzeitlich erfolgte die Erschließung von jeweils zwei Unterrichtsräumen über einen notwendigen Treppenraum als ersten Rettungsweg. Eine unmittelbare Zugangsmöglichkeit zum anderen Treppenraum bestand nicht. Es war damit kein unabhängiger zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden. Zwischen dem Treppenraum und den Unterrichtsräumen war jeweils eine Garderobe angeordnet. Mit der Umplanung werden die Garderoben entfernt und die Unterrichtsräume sowie der Raum für Lehrerarbeitsplätze im Geschoss über einen Flur an zwei notwendige Treppenträume angeschlossen. Je Geschoss werden zwei Kompartments ausgebildet.

Mit dieser Stellungnahme werden die erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen zum Erreichen der Schutzziele nach HBauO, insb. hinsichtlich der Sicherstellung der Rettungswege aus den Unterrichtsräumen, festgelegt (s. Abschnitt 5.2).

4.3 Umbau von Unterrichtsräumen zu Büroräumen für Lehrkräfte im 1. Obergeschoss – Gebäude 01

Im 1. Obergeschoss des Altbaus werden vorhandene Unterrichtsräume zu einem Lehrerzimmer, sowie zu Büroräumen („Lehrerarbeitsplätze“) umgebaut. Die baulichen Maßnahmen beschränken sich dabei auf den Einbau von neuen Wänden zur Unterteilung von Unterrichtsräumen zu Büroräumen sowie neuer Türen von

diesen Räumen zum Flur. Die Umbaumaßnahmen werden in dieser Stellungnahme brandschutztechnisch beurteilt (s. Abschnitt 5.3).

4.4 Umbaumaßnahmen in verschiedenen Räumen im Erdgeschoss – Gebäude 04

Im Erdgeschoss des Altbaus werden die Räume 04_01, 04_08, 04_15, 04_F01_1 und 04_F01_2 geringfügig umgebaut und erhalten teilweise eine neue Nutzung. Die Umbaumaßnahmen und die neue Nutzung werden in dieser Stellungnahme brandschutztechnisch beurteilt (s. Abschnitt 5.4).

5 Brandschutztechnische Maßnahmen

5.1 Umbau Küche / Mensa

Bauliche Maßnahmen:

Die Küche muss gegenüber den übrigen Räumen gemäß §§ 29 (3) und 31 (2) HBauO in Verbindung mit Abschnitt 4.6 BPD [REDACTED] mit feuerbeständigen Wänden und Decken abgetrennt werden.

Die vorhandenen massiven Mauerwerkswände der Küche sind mit Dicken von ca. 36 cm grundsätzlich als feuerbeständige Bauteile geeignet. Zum hinreichenden Verhindern einer Brandausbreitung aus dem Raum Küche wird die vorhandenen Holzbalkendecke unterseitig, vollflächig und an die Trenn- bzw. Außenwände dicht anschließend mit feuerbeständigen Feuerschutzplatten bekleidet. Die Ausführung der Bekleidung sowie der Wandanschlüsse erfolgt nach den Angaben des Herstellers eines zugelassenen Systems, sodass für eine Brandbeaufschlagung von unten eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten erreicht wird („F90-B“). Die geplante Ausführung stellt eine Abweichung von § 31 (2) HBauO dar. Unter Berücksichtigung des Bestands bestehen mit den vorgenannten Maßnahmen jedoch aus fachlicher Sicht keine Bedenken.

Die Wände der Speiseräume (Hallen) sind in mindestens feuerhemmender Qualität als Mauerwerkswände vorhanden. Im Wesentlichen sind dies die bestehenden Wände der Treppenträume. Die Anforderungen gemäß Abschnitt 5.2 BPD [REDACTED] werden damit erfüllt.

Türen in den Trennwänden der Küche werden feuerhemmend, dicht- und selbstschließend ausgeführt. In der Trennwand zwischen der Küche und dem Speiseraum wird zudem ein Fenster eingebaut. Das Fenster dient der Belichtung der Arbeitsplätze in der Küche und wird damit als für die Nutzung erforderliche Öffnung gemäß § 29 (5) HBauO beurteilt. Die geplante Öffnungsfläche (ca. 2 m²) ist z.B. mit einer Türöffnung vergleichbar. Daher wird, analog zu den Anforderungen an andere Öffnungsabschlüsse in Trennwänden, eine feuerhemmende Festverglasung (F30 nach DIN 4102-13) als ausreichend bewertet. Die Türen von den Speiseräumen zu den notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen werden gemäß Abschnitt 9.2 BPD [REDACTED] feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend ausgeführt.

Für vorhandene und neu verlegte Leitungen werden beim Durchdringen von raumabschließenden, feuerbeständigen Bauteilen Vorkehrungen gegen eine Brandausbreitung gemäß den Anforderungen der MLAR bzw. MLüAR getroffen.

Mit den beschriebenen Maßnahmen kann aus fachlicher Sicht einer Brandausbreitung – insbesondere von der Küche – auf andere Räume unter Würdigung der vorhandenen Bausubstanz hinreichend vorgebeugt werden.

Decken über dem Erdgeschoss:

Die Decken über dem Erdgeschoss sind als bauzeitliche Holzbalkendecken (Vollholzbalken 20/30) vorhanden. Sie weisen folgenden Deckenaufbau (von oben nach unten) auf:

- Fußbodenbelag (Parkett Eiche)
- Holzschalung (Nut und Feder)
- Einschub mit Lehmverschlag
- Spanschalung
- Rohrputzdecke

Im Zuge der Umbaumaßnahmen 2012 (Umbau zur Ganztagsbetreuung, [REDACTED]) wurde auf Empfehlung der brandschutztechnischen Stellungnahme die Strohputzdecke im Speiseraum und der Küche durch eine unterseitige feuerhemmende Bekleidung ersetzt. Aus hiesiger Sicht ist dies unter Berücksichtigung des Bestands und unter der Voraussetzung, dass der historische Deckenaufbau intakt vorhanden ist, nicht erforderlich. Holzbalkendecken mit dem vorliegenden historischen Deckenaufbau sind ausreichend lange Feuerwiderstandsfähig („F30-B“); vgl. Geburtig, 2010, S. 57). Es bestehen daher aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken die Bestandssituation, mit Ausnahme der Küche, beizubehalten.

Nachweis der Rettungswege:

Der 1. Rettungsweg aus dem Speiseraum (Achsbereich 1.E-1.C / 1.1-1.4) führt über einen Ausgang unmittelbar ins Freie. Des Weiteren stehen als Rettungswege der Ausgang zum notwendigen Treppenraum mit Ausgang ins Freie bzw. über den notwendigen Flur zum notwendigen Treppenraum und dem Verbinderbau zur Verfügung. Ausgehend von der maximalen Anzahl an Benutzern (≤ 200) sind gemäß Abschnitt 7.4 BPD [REDACTED] zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von 0,9 m ausreichend. Die im Bestand vorhandene lichte Breite der Ausgänge von mind. 1,2 m erfüllt daher die Anforderungen.

Der Küchenbereich verfügt über mehrere Ausgänge zum notwendigen Flur, über den der notwendige Treppenraum bzw. das Freie erreicht werden kann. Zudem steht ein weiterer unabhängiger Rettungsweg durch den Übergang in den Speiseraum zur Verfügung.

Der 1. Rettungsweg aus dem Speiseraum (Achsbereich 1.A-2.A / 2.1-2.2) führt über den notwendigen Treppenraum und den Verbindungsbau ins Freie. Als 2. Rettungsweg wird ein direkt ins Freie führender Ausgang angeordnet. Ausgehend von der maximalen Anzahl an Benutzern (≤ 60) sind gemäß Abschnitt 7.4 BPD 2011-6 Ausgänge mit einer lichten Breite von 0,9 m ausreichend. Die im Bestand vorhandene Tür sowie der neue Notausgang weisen eine lichte Breite von jeweils mindestens 0,9 m auf, sodass die Anforderungen erfüllt werden.

Der 1. Rettungsweg aus der Pausenmehrzweckhalle (Achsbereich 1.A-2.A / 2.2-2.3) führt über den notwendigen Treppenraum und den Verbindungsbau ins Freie. Der 2. Rettungsweg soll weiterhin über das vorhandene Fenster auf die davor liegende Kasematte geführt werden. Zur Selbstrettung der Schüler*innen wird vor dem Fenster ein festes Podest (Brüstungshöhe Fenster ca. 0,95 m) mit ca. 6 Stufen angeordnet. Das Fenster weist eine Öffnungsgröße von ca. 1,40 x 1,60 m (deutlich größer als 0,9 x 1,20 m) auf. Die betretbare Kasematte kann mit außen angeordneten Stufen unmittelbar verlassen werden. Aus fachlicher Sicht bestehen gegen den beschriebenen zweiten Rettungsweg keine Bedenken. Der Sachverhalt wurde im Vorfeld mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (ABH 23) positiv abgestimmt.

Anlagentechnische Maßnahmen:

Die vorhandene brandschutztechnische Infrastruktur (Alarmierungsanlage, Sicherheitsbeleuchtung) ist den neuen Begebenheiten anzupassen. Eine Sicherheitsbeleuchtung wird gemäß Abschnitt 12 BPD [REDACTED] und analog zu den Auflagen der bestehenden Baugenehmigung auch in den neuen Speiseräumen vorhanden sein.

Die gemäß Abschnitt 14 BPD 2011-6 erforderliche Sicherheitsstromversorgung für die Alarmierungsanlage und die Sicherheitsbeleuchtung erfolgt dezentral über Batteriespeicher.

Zur Entrauchung sind gemäß Abschnitt 10 BPD [REDACTED] in beiden Speiseräumen Fenster und Türen mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 4 m² bzw. 1,5 m² (entspricht jeweils 2 % der Grundfläche) vorhanden.

Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes

Die vorhandenen Feuerwehrpläne, die Brandschutzordnung sowie die Flucht- und Rettungspläne sind gemäß den neuen Begebenheiten anzupassen.

Auf die Ausgänge zu den notwendigen Treppenträumen oder ins Freie wird durch Sicherheitszeichen hingewiesen.

5.2 Nachweis der Rettungswege im 1. und 2. Obergeschoss Gebäude 04

Bauliche Maßnahmen:

Die Unterrichtsräume bzw. Lehrerarbeitsplätze werden in jedem Geschoss durch jeweils eine feuerbeständige Trennwand in je zwei Kompartments unterteilt. Alle Kompartments weisen entsprechend Abschnitt 4.2 BPD [REDACTED] Grundflächen von jeweils weniger als 200 m² auf. Die neu gebildeten Flure innerhalb der Kompartments müssen daher gemäß § 34 (1) Nr. 3 HBauO nicht als notwendige Flure ausgebildet werden.

Die Türen vom Flur zu den Unterrichtsräumen werden mindestens eine Breite von 0,9 m i.L. haben und dichtschießend ausgeführt sein. Gemäß Abschnitt 9 BPD 2011-6 ist es zulässig, dass sie entgegen der Fluchrichtung aufschlagen. Die feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend ausgeführten Türen vom Treppenraum zu den Kompartments schlagen anforderungsgerecht in Fluchrichtung auf. Die aufgrund der Anzahl der Nutzer (< 200 Personen) erforderliche lichte Breite des Flures und der notwendigen Treppe von mindestens 1,2 m wird durch die Planung eingehalten. Die Aufteilung der erforderlichen Türbreite auf zwei Türen mit jeweils 0,9 m stehen aufgrund der getrennten Führung der Rettungswege aus den Unterrichtsbzw. Funktionsräumen innerhalb der Kompartments keine brandschutztechnischen Bedenken gegenüber. Der Sachverhalt wurde im Vorfeld positiv mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (ABH 23) abgestimmt.

Nachweis der Rettungswege:

Der erste Rettungsweg aus den Unterrichtsräumen und dem Lehrerarbeitsbereich führt jeweils über den nächstgelegenen notwendigen Treppenraum ins Erdgeschoss und dort unmittelbar ins Freie. Der zweite Rettungsweg führt jeweils über das benachbarte Kompartiment zum notwendigen Treppenraum. Dies stellt eine Abweichung von § 34 (1) HBauO dar. Gemäß Abschnitt 7.1 BPD 2011-6 ist dies regelhaft zulässig und wird wie folgt begründet: Durch die Umbaumaßnahmen erhalten die Unterrichtsräume jeweils zwei bauliche Rettungswege mit einer klaren und einheitlichen Rettungswegführung über einen Flur. Die Rettungsweglängen betragen maximal 15 m und sind damit deutlich kürzer als die zulässigen 35 m. Insgesamt wird die Bestandssituation durch die Umbaumaßnahmen verbessert, sodass keine brandschutztechnischen Bedenken gegen die Rettungswegführung über ein benachbartes Kompartiment bestehen.

Anlagentechnische Maßnahmen:

Die vorhandene Alarmierungsanlage ist den neuen baulichen Begebenheiten anzupassen.

Auf die Ausgänge zu den notwendigen Treppenräumen oder ins Freie ist durch Sicherheitszeichen hinzuweisen.

Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes

Die vorhandenen Feuerwehrpläne, die Brandschutzordnung sowie die Flucht- und Rettungspläne sind gemäß den neuen Begebenheiten anzupassen.

5.3 Umbau von Unterrichtsräumen zu Büroräumen für Lehrkräfte im 1. Obergeschoss – Gebäude 01

Durch die Umwidmung von Unterrichtsräumen zu Büroräumen für Lehrer*innen bzw. zum „Lehrerzimmer“ ist aus fachlicher Sicht kein gegenüber dem genehmigten Bestand erhöhtes Risiko erkennbar. Die vorrangige Nutzung durch Lehrer anstatt durch Schüler*innen liegt in der Variationsbreite der vorherigen Nutzung. Durch die ausschließliche Nutzung von Erwachsenen wird die Situation gegenüber dem Bestand verbessert, sodass keine erweiterten brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich sind.

Bauliche Maßnahmen:

Die bestehenden Anforderungen an den Feuerwiderstand der Wände von Fluren sowie der Türen werden entsprechend auf die neuen Bauteile übertragen. Öffnungen in der Flurwand werden feuerhemmend geschlossen. Türen werden dichtschießend ausgeführt.

Nachweis der Rettungswege:

Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken die vorhandene Rettungswegführung über den gemeinsamen Flur und die zwei notwendigen Treppenträume (zwei bauliche Rettungswege) zu erhalten.

Anlagentechnische Maßnahmen:

Die vorhandene Alarmierungsanlage ist den neuen baulichen Begebenheiten anzupassen.

Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes

Die vorhandenen Feuerwehrpläne, die Brandschutzordnung sowie die Flucht- und Rettungspläne sind gemäß den neuen Begebenheiten anzupassen.

5.4 Umbaumaßnahmen in verschiedenen Räumen im Erdgeschoss – Gebäude 04

Bauliche Maßnahmen:

Die bestehenden Anforderungen an den Feuerwiderstand der Wände sowie der Türen werden entsprechend auf neue Bauteile übertragen. Im Übrigen bleiben diese, entsprechend des letzten Zustimmungsbescheids (GZ.: [REDACTED]), im Bestand erhalten.

Nachweis der Rettungswege:

Obwohl die Räume nach den Umbaumaßnahmen von der Schule anders genutzt werden, so stellt dies keine grundsätzliche Veränderung der Nutzung dar. Die maßgebliche Nutzung als Schule bleibt unverändert. Die vorhandenen Rettungswege werden durch die Umbaumaßnahmen nicht verändert und werden im Übrigen als ausreichend bewertet. Es bestehen daher keine brandschutztechnischen Bedenken die vorhandene Rettungswegführung zu erhalten. Für Räume, die nicht dem Aufenthalt dienen, ist ein zweiter Rettungsweg jeweils nicht erforderlich.

Anlagentechnische Maßnahmen:

Die vorhandene Alarmierungsanlage ist den neuen baulichen Begebenheiten anzupassen.

Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes

Die vorhandenen Feuerwehrpläne, die Brandschutzordnung sowie die Flucht- und Rettungspläne sind gemäß den neuen Begebenheiten anzupassen.

6 Zusammenfassung

Die brandschutztechnische Beurteilung erfolgte unter Beachtung der HBauO i.V.m. dem BPD [REDACTED]

Durch die geplanten Baumaßnahmen erfährt das Gebäude keine Risikoänderung oder -steigerung, da die grundsätzliche Nutzung des Gebäudes nicht verändert wird und nur im Rahmen der Schulnutzung übliche Räume neu angeordnet bzw. ergänzt werden. Durch die brandschutztechnischen Maßnahmen werden die mit den neuen Räumen einhergehenden Änderungen gewürdigt. Zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Speiseräumen und dem Küchenbereich werden bauliche Maßnahmen getroffen, sodass zukünftig aus diesen Bereichen zwei bauliche Rettungswege zur Verfügung stehen.

Durch die baulichen Maßnahmen im Bereich der Unterrichtsräume im Gebäude 04 wird für diese Unterrichtsräume ein zweiter baulicher Rettungsweg sichergestellt. Dies stellt eine erhebliche Verbesserung des Bestands da, da das Sicherheitsniveau der angeschlossenen Räume signifikant erhöht wird.

Bei Umsetzung der dargestellten brandschutztechnischen Maßnahmen werden die Schutzziele der HBauO in den betrachteten Bereichen vollumfänglich erreicht.

Seiten 1 - 15

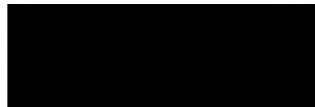
Anlage 4x Brandschutzpläne EG – 2. OG, Schnitte



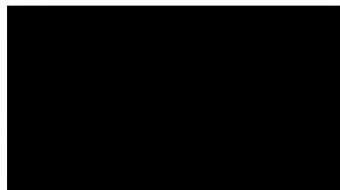
Qintus Ingenieurhaus GmbH & Co. KG



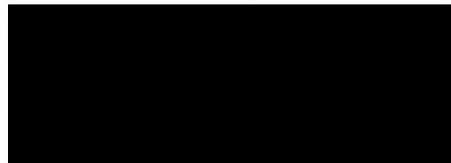
Hamburg HRA [redacted]
Qintus Ingenieurhaus Verwaltungs GmbH
Hamburg HRB [redacted]



Hamburg, 19.03.2026



Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz



Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz

